

**Betreuung von betagten geistig und psychisch behinderten Menschen**

---

**Zusammenfassung der Motion**

Mit ihrer am 12. November 2009 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 2383), verlangen Grossrätin Gabrielle Bourguet und Grossrat Moritz Boschung, dass die Frage der Betreuung von geistig und psychisch behinderten Betagten in die Überlegungen im Rahmen des Projektes Senior+ integriert wird. Ausserdem soll dieses Thema Gegenstand von spezifischen Bestimmungen sein, entweder im künftigen Gesetz über die Betagten oder aber in der Gesetzgebung über Personen mit Behinderungen.

**Antwort des Staatsrates**

Die Frage der Alterung von Personen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung ist Bestandteil der allgemeineren Problematik der Bevölkerungsalterung in den westlichen Ländern. In der Schweiz wie auch in den meisten anderen entwickelten Ländern hat die Lebenserwartung kontinuierlich zugenommen. Betrug sie 1847 noch 40 Jahre, so beträgt sie heute 80 Jahre (79 Jahre bei den Männern, 84 Jahre bei den Frauen). Bei den Personen mit Behinderungen ist der Anstieg der Lebenserwartung noch spektakulärer: Zwischen 1930 und 1960 ist diese nämlich um ganze 50 Jahre angestiegen.

Bei der letzten Erhebung im Kanton Freiburg (Ende Mai 2008) lebten 736 Personen mit Behinderungen in einem Heim mit oder ohne Beschäftigung oder aber in einer Aussenwohngruppe (betreutes Wohnen). 1189 Personen wurden entweder in einer Tagesstätte betreut oder hatten eine geschützte Arbeit in einer Sondereinrichtung des Kantons. Unter diesen waren 70 über 65 Jahre alt: 50 lebten in einer Einrichtung, 20 waren in einer Werkstätte beschäftigt oder wurden in einer Tagesstätte betreut.

Die Betreuung von Betagten mit Behinderungen basiert in unserem Kanton auf einem Konzept, dass die beratende Kommission für die Unterstützung und Begleitung behinderter und gefährdeter Personen im Jahr 2006 entwickelt hat. Dieses Konzept vertritt die Idee, dass alternde Personen so lange wie möglich in ihrem Lebensumfeld bleiben sollen, dies im Hinblick auf eine Normalisierung und auf eine gemeinschaftliche Integration, ohne Diskriminierung aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung. Das Konzept ist auch auf Personen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung anwendbar.

Die Mehrheit der alternden Personen mit geistiger Behinderung lebt in einer Sondereinrichtung oder wird schrittweise in eine solche integriert; die Heime mit Beschäftigung haben sich nach und nach an die Bedürfnisse der alternden Bewohnerinnen und Bewohner angepasst. Zur Erbringung der notwendigen Pflegeleistungen machen sie namentlich Gebrauch von Diensten für Hilfe und Pflege zu Hause oder stellen in manchen Fällen sogar Pflegepersonal ein, um ihren Personalbestand aufzustocken. In den Heimen ohne Beschäftigung hingegen ist die Betreuung von Personen, die nicht mehr in der Werkstätte arbeiten können, mit einigen Problemen verbunden. Um diese zu beheben, hat der Staatsrat in den letzten fünf Jahren die Schaffung mehrerer Tagesstätten bewilligt, die sowohl zu Hause lebende behinderte Betagte als auch solche, die in einer Sondereinrichtung wohnen und nicht mehr arbeiten können, aufnehmen. So gab es im Kanton Ende 2009 vier Tagesstätten, die Personen mit einer geistigen Behinderung aufnehmen konnten und gesamthaft 27 Plätze anboten. Bis 2012 sollen zwei weitere Tagesstätten mit 15 neuen Plätzen geschaffen werden, ein Projekt mit zehn Plätzen wird derzeit geprüft.

Alternde Personen mit einer psychischen Behinderung wiederum werden nicht selten in einem Pflegeheim oder einem einfachen Heim untergebracht. Obwohl die Wahl dieser Art von stationären Leistungen auch in Zukunft beizubehalten ist, kann festgestellt werden, dass der derzeitige Trend eher zu einem möglichst langen Verbleib zu Hause der alternden Personen geht, was dank dem Ausbau von Heimen mit Beschäftigung und der Schaffung von Tagesstätten möglich ist. Ende 2009 standen in den Freiburger Einrichtungen 88 Plätze für Personen mit einer psychischen Behinderung in einem Heim mit Beschäftigung zur Verfügung, die auch über 65-Jährigen offen standen. Für 2010 wurde die Schaffung einer neuen stationären Einrichtung mit sieben Plätzen genehmigt, zwei davon sind für die Tagesbetreuung bestimmt.

Um die Anzahl neuer Plätze definieren zu können, die notwendig sind, um den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen im Kanton gerecht zu werden, arbeitet der Staat derzeit an einer kantonalen Planung. Diese stützt sich gegenwärtig auf eine Analyse von Daten, die vom Sozialvorgeamt bei den Sonderschulen und den Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderungen erhoben worden sind. Die Datenerhebung bei den Institutionen im Hinblick auf die Ausarbeitung der Planung 2011–2015 ist im Gang. Ein Teil dieser Daten bezieht sich auf Personen mit Behinderungen und definiert namentlich die nachfolgenden Einzelheiten: Hauptbehinderung; Vorliegen einer zusätzlichen Behinderung; Geschlecht; Muttersprache; Alter; Wohnort; Betreuungsbedarf. Die Zusammenführung dieser Faktoren ermöglicht eine gezielte Festlegung der besonderen Bedürfnisse der Personen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Umsetzung der NFA vorgesehen, die Bedarfsanalyse auf die Daten anderer Quellen auszudehnen, insbesondere auf solche von der kantonalen IV-Stelle, dem Bundesamt für Sozialversicherungen sowie den Diensten und Stellen, die Leistungen zu Hause erbringen. Ziel ist eine bessere Einschätzung der Bedürfnisse der zu Hause lebenden Personen, die aus Altersgründen oder aufgrund der Alterung der Personen, die sich um ihre Betreuung zu Hause kümmern, auf stationäre Leistungen zurückgreifen könnten.

Das Ziel der besseren Einschätzung der Bedürfnisse von Personen, die aufgrund ihres Alters geschwächt sind, zur Planung eines Leistungsangebotes, das ihren Bedürfnissen angemessen entspricht, findet sich sowohl in den Arbeiten der NFA-Umsetzung (Bereich Behinderung) als auch in den Arbeiten des Projektes Senior+ (Gesamtpolitik zugunsten älterer Menschen) wieder. Egal, ob es sich bei diesen Personen nun um IV-Beziehende handelt oder nicht – sie müssen auf ein breiteres Leistungsangebot zurückgreifen können als heute, aber auch auf eine besser auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Infrastruktur. Die öffentliche Hand muss somit darauf achten, dass sie die stationären Leistungsangebote aus IV- und AHV-Bereich nicht von einander trennt. Demzufolge muss die Pflegeheimunterbringung von behinderten Personen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben, auch als eine Leistung betrachtet werden, die dem Bedarfsabklärungsverfahren unterliegt, das der Staatsrat in seinem kantonalen Konzept zur Förderung und Integration von Personen mit Behinderungen verabschiedet hat. Während die Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause sowie andere Pflegeleistungserbringer auch weiterhin einen grossen Teil der Pflege in den Sondereinrichtungen bewerkstelligen, sollten die Einrichtungen für Personen mit Behinderungen in Zukunft auch verschiedene ambulante Leistungen für Alters- und Pflegeheime, die Personen mit Behinderungen aufnehmen, anbieten. Darüber hinaus wird derzeit im Hinblick auf die Revision der Planung der Langzeitpflege – vorgesehen für 2012 – die Möglichkeit geprüft, bestimmte Abteilungen in den Einrichtungen für Personen mit Behinderungen als Pflegeheim im Sinne des KVGs anzusehen.

Den vorangegangenen Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Anpassung des Gesundheits- und Sozialdispositivs zur Gewährleistung von bedarfsgerechten Leistungen für alternde Personen mit Behinderung bereits im Gange ist. Obwohl es nicht nötig ist, dass die zukünftigen Rahmengesetze zugunsten von Betagten und Personen mit Behinderungen explizit auf die besonderen Bedürfnisse von Betagten mit einer geistigen oder psychischen Behinderung Bezug nehmen, so werden diese Bestimmungen dennoch den notwendigen Rahmen festlegen, damit die Verbesserung des Dispositives fortgesetzt werden kann.

Abschliessend beantragt der Staatsrat die Annahme der Motion. Weil jedoch die Umsetzung dieser Motion bereits im Rahmen der künftigen Gesetze über die Betagten und über die Personen mit Behinderungen vorgesehen ist, beantragt er, die entsprechende Frist bis zum 1. Januar 2014 zu verlängern.

Freiburg, den 12. Oktober 2010